

# **Novellierung der SeeAnIV**

## **Änderungen für die Offshore-Windenergie**

Cluster Erneuerbare Energien Hamburg  
Arbeitskreis Recht und Finanzen  
29. Februar 2012  
RA'in *Dr. Ursula Prall*

- I. Die Entwicklung der SeeAnIV**
- II. Welche Fassung der SeeAnIV gilt?**
- III. Die Änderungen von 2012 im Einzelnen**
  1. Planfeststellungsverfahren
    - Tatbestand
    - Konzentrationswirkung
    - Aufsichtszuständigkeiten
    - Verfahren
    - Anforderungen an Unterlagen
    - Bedeutung
  2. Neue Konkurrenzregelung
  3. Fristsetzungen in Verfahren und Planfeststellungsbeschluss
  4. Exkurs: Netzanbindungen und Offshore-Netzplan
  5. Festlegung einer Bearbeitungsreihenfolge
  6. Veränderungssperre
- IV. Bilanz und Ausblick**

# I. Die Entwicklung der SeeAnIV

- Inkrafttreten: 1997
- Erste wesentliche Änderung 2002 im Zuge des Naturschutz-Neuregelungsgesetzes: Stärkung umweltschützender Vorschriften (u.a. Einführung UVP-Pflicht, aber auch Prioritätsgrundsatz in § 5 Abs. 1 S. 4 SeeAnIV 2002/2008)
- Zweite wesentliche Änderung 2008: Erweiterung des Genehmigungstatbestands (keine erhebliche Beeinträchtigung sonstiger überwiegender öffentlicher Belange sowie kein Entgegenstehen der Erfordernisse der Raumordnung); flankiert durch RaumordnungsV AWZ
- Dritte wesentliche Änderung 2012: Vornehmlich verfahrensbezogene Vorschriften mit dem Ziel der Verfahrens- und Verwirklichungsbeschleunigung

## II. Welche Fassung der SeeAnIG gilt?

### **Schnittstelle: Öffentliche Bekanntmachung der Unterlagen im Vorfeld des Erörterungstermins**

#### **Verfahren für Windparks: § 17 Abs. 1 bis 3 SeeAnIV**

- SeeAnIV 2002: Antrag und Bekanntmachung der Unterlagen vor Juli 2008
- SeeAnIV 2008: Antrag vor oder nach Juli 2008, Bekanntmachung der Unterlagen zwischen Juli 2008 und Februar 2012
- SeeAnIV 2012: Bis Februar 2012 keine Bekanntmachung der Unterlagen

#### **Verfahren für Exportkabel und Konverterstationen: § 17 Abs. 4 SeeAnIV**

- Verfahren nach SeeAnIV 2008, sofern das Verwaltungsverfahren vor Februar 2012 eingeleitet war

#### **Weitere Vorgaben: § 17 Abs. 6 bis 8 SeeAnIV**

- Konkurrenzregel 2012 gilt nur für neu beantragte Vorhaben
- Veränderungssperre gilt nur für Vorhaben, deren Unterlagen noch nicht bekanntgemacht wurden
- Fristsetzungsmöglichkeiten bezüglich Verfahrens- und Verwirklichungsfortschritte sowie Reihenfolgenfestlegung gilt für alle

## III. Die Änderungen

### 1. Planfeststellungsverfahren

#### Planfeststellungsbedürftigkeit

- Anlagen, die der Erzeugung von Energie aus Wasser, Strömung und Wind dienen (→ Offshore-Windparks)
- Anlagen, die der Übertragung von Energie aus diesen Quellen dienen (→ Exportkabel und Konverterstationen)

#### (Untypischer) Planfeststellungstatbestand

- Explizite absolute Grenzen der Abwägung:
  - Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
  - Funktionsfähigkeit der Landes- und Bündnisverteidigung
  - Schutz der Meeresumwelt
  - (andere) zwingende öffentlich-rechtliche Anforderungen
- Andere private und öffentliche Belange: Gegenstand des planerischen Gestaltungsspielraums im Rahmen der Abwägungsfehlerlehre

#### Änderungen/Bedeutung

- Bei der Anwendung wären Änderungen der Anforderungen, die bislang gestellt wurden, überraschend
- Räumliche Steuerung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung

## III. Die Änderungen

### 1. Planfeststellungsverfahren

#### Konzentrationswirkung

- Ein Planfeststellungsbeschluss entfaltet Konzentrationswirkung; neben dem PFB sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen, Entscheidungen etc. erforderlich
- Zustimmung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach § 8 SeeAnIV wird nicht ersetzt, da es sich hierbei nicht um einen VA handelt, sondern um einen behördeninternen Vorgang
- Vorliegend ist allenfalls in Einzelfällen zusätzlich eine Ausnahme/Befreiung von Vorschriften des Naturschutzrechts erforderlich, die sich nach materiellem Naturschutzrecht zu richten hat (Eingriff: Ohnehin Huckepack-Verfahren nach § 17 Abs. 1 BNatSchG)

#### Zuständigkeit für die Anlagenaufsicht

- bleibt bei der Planfeststellungsbehörde und fällt nicht an die Fachbehörden zurück

#### Änderungen/Bedeutung

- Sinnvoll, aber wohl deutliche Überbewertung der Bedeutung in der Darstellung, da es wenig gibt, was einkonzentriert werden könnte und die materiellen Anforderungen selbstverständlich gleich bleiben

## III. Die Änderungen

### 1. Planfeststellungsverfahren

#### Verfahrensschritte und Beteiligungen

- Antragskonferenz auf der Grundlage des UVPG mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und Gelegenheit zur Stellungnahme (Trägerverfahren nun Planfeststellungsverfahren statt Verfahren nach SeeAnIV)
- Festlegung des Untersuchungsrahmens
- Erörterungstermin mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und Gelegenheit zur Stellungnahme
- Erteilung der 1. Freigabe
- Herstellung des Einvernehmens mit Wasser- und Schifffahrsdirektion
- Entscheidung

#### Änderungen/Bedeutung

- Im Kern keinerlei Änderungen im Verfahrensablauf, insbesondere kein Wiederholen oder "Anerkennen" der Antragskonferenz erforderlich, da diese im UVPG wurzelt und nicht im Planfeststellungsrecht
- Dritte und weitere Behörden sind weiterhin zu beteiligen; Stellungnahmefristen können weiterhin verlängert werden
- Es bedarf der Umstellung: „Antrag auf Planfeststellung“

# III. Die Änderungen

## 1. Planfeststellungsverfahren

### Anforderungen an die Antragsunterlagen

- Aufschluss über alle für die Beurteilung des Vorhabens relevanten Gesichtspunkte inkl. bautechnischer Angaben (Informationszweck des Antrags)
- (fortgeschriebener) Zeit- und Maßnahmeplan betreffend den Gesamtablauf
  - 1. Fassung mit Vorlage der Unterlagen für das Ersuchen um Antragskonferenz, § 3 SeeAnIV
  - Fortgeschriebene Fassung mit Vorlage der Antragsunterlagen, § 4 Abs. 1 SeeAnIV
  - Dient als Grundlage des im PFB verfügbaren Zeit- und Maßnahmeplans
- Darstellung der Sicherheits- und Vorsorgemaßnahmen

### Änderungen/Bedeutung

- Wesentliche Unterlagen - UVS, Risikoanalyse, Design Basis - bereits jetzt erforderlich
- Zeit- und Maßnahmepläne werden bereits verlangt und Meilensteinpläne verfügt - die Bedeutung dieser Pläne muss im Licht vom Vorhabensträger nicht beeinflussbarer Umstände – Netzanbindung; Stellungnahme anderer Behörden – bewertet werden
- Ggf. Ergänzungen, Vertiefungen, Aktualisierungen oder Anpassungen erforderlich



# III. Die Änderungen

## 2. Neue Konkurrenzregelung

### **Prioritätsgrundsatz der SeeAnIV 2002/2008**

- Es war über den Antrag zuerst zu entscheiden, der zuerst "genehmigungsfähig" (→ prüffähig) war
- Hoher Ressourceneinsatz bei Behörde und Projektentwickler

### **Konkurrenzregelung der SeeAnIV 2012**

- Entscheidend: Das Datum des Ersuchens um eine Antragskonferenz
- Voraussetzung: Mindestanforderungen an hierfür eingereichte Unterlagen
  - Vorhabensbeschreibung und Darstellung seiner Auswirkungen
  - Konzept zu Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen
  - Nachvollziehbarer Zeit- und Maßnahmeplan für das weitere Verfahren bis zur Inbetriebnahme der Anlage
- Folge: Spätere Ersuchen für denselben Standort können vom BSH zurückgestellt werden.

### **Änderungen/Bedeutung**

- Sehr sinnvoll – tatsächlich mangels Anwendungsfällen aber wohl weniger relevant

## III. Die Änderungen

### 3. Fristsetzungen in Verfahren und Planfeststellungsbeschluss

#### Fristsetzungen im Verfahren

- Das BSH kann gem. § 4 Abs. 3 SeeAnIV dem Vorhabensträger im Verfahren Fristen setzen, z.B. für die Vorlage von Unterlagen, den Abschluss der Durchführung von Untersuchungen, Äußerungen zu Stellungnahmen.
- Bei Nichteinhaltung kann der Antrag abgelehnt werden.

#### Fristsetzungen im Planfeststellungsbeschluss

- Im PFB können gem. § 5 Abs. 3 SeeAnIV zur Sicherstellung einer zügigen Vorhabensumsetzung für einzelne Verwirklichungsschritte als Bedingung zum VA Fristen gesetzt werden
- Bei Nichteinhaltung kann der PFB aufgehoben werden

#### Änderungen/Bedeutung

- Die Möglichkeit zur Fristsetzung im Verfahren bestand schon bisher
- Die Möglichkeit zur Fristsetzung in der Genehmigung bestand schon bisher, nun allerdings kein automatisches Auslaufen mehr
- Die Bedeutung solcher Fristsetzungen ist prinzipiell hoch; abhängig von der Handhabung

### III. Die Änderungen

#### 4. Exkurs: Netzanbindungen und Offshore-Netzplan (Tennet/Nordsee)

##### **Problem (1): Verzögerung bereits beauftragter Netzanbindungen**

- Bereits beauftragte Netzanbindungen (DoIWin 1 und 2, HelWin 1 und 2, BorWin 2) werden mit deutlicher Verzögerung (acht bis zwölf Monate?) fertiggestellt
- Begründung:
  - unsubstantiiert
  - Technische und Lieferschwierigkeiten scheinen die Hauptfaktoren zu sein
  - Vorgetragen wird auch die Dauer der Zertifizierungsprozesse, da diese vor Vergabe der Aufträge noch nicht auf den Weg gebracht waren

##### **Problem (2): Verschiebung weiterer Beauftragungen**

- Weitere Ausschreibungen/Aufträge werden zur Zeit nicht vorgenommen/erteilt (DoIWin 3, BorWin 3 und 4, SylWin 2)
- Begründung:
  - Keine Angebote, die zeitgerechte Umsetzung gewährleisten; 50 Monate + erforderlich
  - Finanzierungsschwierigkeiten, gerade auch wegen ungeklärter Haftungsfragen
  - Die Aufgabe muss auf mehr Schultern verteilt werden

### III. Die Änderungen

#### 4. Exkurs: Netzanbindungen und Offshore-Netzplan (Tennet/Nordsee)

##### Konsequenzen für OWP

- Von bereits beauftragten, aber verzögerten Netzanbindungen betroffene OWP: Anpassung Bauzeitenplan? Inkaufnahme von Stillstand? Ersatz?
- Von „Totalverschiebung“ betroffene OWP: Massive Verschiebungen, entsprechend stark beeinträchtigte Planungs- und Investitionssicherheit

##### Maßnahmen

- AG Haftung (seit Mitte Dezember)
- AG Beschleunigung (seit Mitte Januar)
- Atmosphärisch guter, inhaltlich sehr schwieriger Prozess - Ergebnisse sind am 22. März vorzulegen
- Nach derzeitigem Diskussionsstand ist schwer vorstellbar, dass am bisherigen System festgehalten wird
- Konsultationsverfahren BNetzA wird parallel weitergeführt

##### Bedeutung der Situation

- Kann wohl kaum überschätzt werden

### III. Die Änderungen

## 4. Exkurs: Netzanbindungen und Offshore-Netzplan (Tennet/Nordsee)

### Offshore-Netzplan

- Gem. § 17 Abs. 2a S. 3 EnWG ist das BSH ermächtigt, einen Offshore-Netzplan aufzustellen im Einvernehmen mit BNetzA und Abstimmung BfN
- Der Plan entwickelt allmählich die Qualität eines Heilsversprechens:
  - Räumliche Sicherung des Stromexports
  - gestufter Ausbau?
  - ggf. Redundanz?
  - Aufbau eines echten Netzes, das auch grenzübergreifend weitergeführt werden kann

### Zeitschiene

- Nachdem nach langem Kampf die Stellen bewilligt wurden, wird die Arbeit nun aufgenommen und wohl im Laufe des Jahres der Plan erstellt werden

### Bedeutung des Plans

- Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Sicherung der Trassen ausgesprochen hoch

### III. Die Änderungen

#### 5. Festlegung einer Bearbeitungsreihenfolge

##### Ermächtigung an BMU, BMVBS, BMWi in § 4 Abs. 4 SeeAnIV

- Einvernehmliche Festlegung von Kriterien, anhand derer das BSH die Reihenfolge der Bearbeitung von Anträgen entscheidet
- Hintergrund: Fülle der Anträge, die Ressourcen beim BSH verschlingt
- Alle werden bearbeitet – bloß wann?
- Mangels Grundstücksrechten dürfte dieses – wohl einzigartige – Vorgehen rechtmäßig sein (*noch nicht abschließend durchdacht!*)

##### Kriterien (nicht abschließend vorgegeben)

- Nähe zur Küste
- Nähe zum Stromnetz
- Ziel: zügige Verwirklichung von OWP. Daher müssen auch dem genügende andere Kriterien berücksichtigungsfähig sein – aber: Netzanbindungsfragen könnte entsprechende Anstrengungen ohnehin entwerten!

##### Bedeutung

- Unklar, wann/wie hiervon Gebrauch gemacht wird
- Für einige Projekte potentiell hoch!
- erhebliche Unsicherheit beim Zeitplan!

# III. Die Änderungen

## 6. Veränderungssperre

### Ermächtigung ans BSH

- Festlegung von Seegebieten, innerhalb derer vorübergehend keine OWP planfestgestellt werden dürfen
- Voraussetzung: Die Gebiete müssen für die Errichtung von Infrastruktur für den Stromtransport aus EE geeignet sein

### Zielsetzung und Hintergrund

- OWP und Stromexporteinrichtungen drohen einander immer stärker in die Quere zu kommen
- In den Genehmigungen wird neuerdings ein „Rücksichtnahmegebot“ auf das Exportkabel verfügt, unklar ist aber der weitere Trassenverlauf
- Ebenfalls unklar ist, welche Trassen für eine spätere Vermaschung freigehalten werden müssen
- Sich aus der Karte möglicherweise aufdrängende Korridore sind nicht zwingend geeignet, da es auf die Bodenverhältnisse, auf vorhandene Kabel/Leitungen, die Verhältnisse im Küstenmeer und an Land inkl. eventueller Schutzgebiete usw. ankommt

### III. Die Änderungen

## 6. Veränderungssperre

#### Zeitschiene

- Die Arbeit am Offshore-Netzplan wird in der allernächsten Zukunft aufgenommen
- Es ist damit zu rechnen, dass vom Instrument der Veränderungssperre Gebrauch gemacht wird

#### Bedeutung

- Hoch!
- Unsicherheit beim Zeitplan (Veränderungssperre darf nur bis zur Sicherung des Offshore-Netzplans gelten)
- Gegebenenfalls Anpassungen bei Standort oder Anlagenanzahl erforderlich, je nach Offshore-Netzplan
- Wegen der Bedeutung des möglichst schnellen Aufbaus eines Offshore-Netzes bzw. der Aufstellung des Netzplans hat die Windbranche sich im Verfahren hierzu nicht geäußert



### Planfeststellungsverfahren

- Im Prinzip sinnvoll und die angemessene Verfahrensart für komplexe Infrastrukturvorhaben
- Das Ausmaß der Änderungen sowie ihre Bedeutung wird vielfach verfälscht dargestellt und überschätzt
- Beschleunigungen dürften nicht erreicht werden, der Zeitbedarf entsteht gänzlich unabhängig von der Verfahrensart.

### Konkurrenzregelung

- Die Regelung ist ungleich besser als die vorherige
- Die praktische Bedeutung ist gering, da es kaum Konkurrenzplanungen gibt bzw. diese vertraglich durch die Antragsteller aufgelöst wurden

### Fristsetzungen

- Die Möglichkeit zur Fristsetzung im Verfahren und in der Genehmigung – nun im PFB - bestand bereits und wurde in Genehmigungen auch genutzt. Wegen der zeitlichen Verwerfungen bspw. im Bereich der Netzanbindung ist die praktische Bedeutung fraglich.
- Bei Projekten, deren Entwicklung teilweise seit vielen Jahren nicht betrieben wird, könnte ein Gebrauch des Instruments im Verfahren wirksam werden

### Festlegung einer Bearbeitungsreihenfolge

- Dieses Instrument kann sich, wenn es genutzt wird, auf einige Projekte dramatisch auswirken
- Verschiebungen um mehrere Jahre sind möglich
- Das Instrument enthält durch die akute Situation im Bereich der Netzanbindung eine unerwartete Brisanz, da hierdurch der Gedanke des stufenweisen Aus- und Aufbaus neu belebt und durch dieses Instrument auch umgesetzt werden kann, was bisher nicht der Fall war

### Veränderungssperre

- Veränderungssperren (bzw. der Offshore-Netzplan) können sich auf einige Projekte in Hinblick auf die Zeitschiene und in Hinblick auf die Standorte einzelner Anlagen/auf die Anlagenanzahl auswirken
- Zeitliche Begrenzung (bis zur Sicherung des Offshore-Netzplans)
- Die Ermächtigung war überfällig angesichts der Entwicklung im Bereich der OWP-Planung
- Auch dieses Instrument erhält unerwartete Relevanz, wenngleich die Bedeutung eines Offshore-Netzplans schon seit ca. zwei Jahren von allen Seiten betont wurde

### Lösung der Netzanbindungsfragen

- Die vorgetragenen Schwierigkeiten bei der Netzanbindung mögen nicht durchweg berechtigt sein, was sich mangels Einblick nicht ganz und gar beurteilen lässt
- Es dürfte zutreffen, dass die Angebote zur Herstellung von Netzanbindungen bei 50+ Monaten liegen
- Entscheidend ist, dass das derzeitige System nicht gut genug war, woran auch immer dies gelegen hat. Absehbar war dies in diesem Ausmaß sicherlich nicht.
- Um die Offshore-Windkraft wirklich im geplanten Ausmaß etablieren zu können, ist es erforderlich, schnell durchschlagende und umfassende Lösungen zu entwickeln und rechtlich zu verankern. Kleinmütigkeit wäre der falsche Weg; es bedarf eines Systemwechsels.
- Ohne eine Lösung dieser Frage sind alle anderen Beschleunigungspotentiale (soweit es solche überhaupt zum einen gibt und zum zweiten durch die SeeAnIV in ihrer Neufassung gehoben werden) ohne rechte Bedeutung